

Z a b r z e r

A r e i s = B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 39. Zabrze, den 26. September 1912.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Bis zum 15. Oktober d. Js. müssen die Anträge auf Genehmigung einer Hauskollekte für das kommende Jahr bei mir gestellt werden. Später eingehende Anträge können nur ausnahmsweise Berücksichtigung in dem Falle finden, daß der durch die Kollekte zu mildernde Nothstand nicht vorauszusehen war.

Wie im Vorjahr wird keine Hausammlung genehmigt werden, wenn von vornherein die Gründung eines Wohltätigkeits-Unternehmens ausschließlich oder überwiegend auf die erhofften Erträge der Hauskollekte basiert wird. Die öffentliche Wohltätigkeit soll höchstens als Ergänzung der Leistungen der nächsten Interessenten herangezogen werden.

Sodann werden die — in jedem Fall dem Antrage beizufügenden Rechnungs-Unterlagen auf das Genaueste geprüft werden. Jede Anstalt hat bezüglich des letzt abgeschlossenen Geschäftsjahres:

1. eine Vermögens-Übersicht,
2. eine Jahresrechnung

einzureichen.

Die Vermögensübersicht soll — im Anschluß an den letzt gemachten Abschluß — ein wahrheitsgemäßes Bild des Besitzstandes an Grundvermögen, Effekten, barem Geld nach Abzug der ausdrücklich und im einzelnen anzuführenden Schulden geben — Grund und Boden u. a. Materialwerte ordnungsmäßig geschätzt, Effekten zum Kurswert eingesetzt. Die sachgemäßen Abschreibungen sind vorzunehmen. Die Jahresrechnung soll übersichtlich geordnet sein. Größere Anstalten, mit getrennten Betrieben und Stationen müssen Sonderkonten für jeden Betrieb vorlegen. Ausgaben, welche eine Vermögens-Vermehrung bedeuten, z. B. Kaufkosten für Grunderwerb, Kosten von Neubauten und für Inventar-Beschaffungen über das bisherige Bedürfnis hinaus usw. sind mit dem vollen verauslagten Betrage nur vor der Linie einzutragen, in die Rechnung selbst aber mit einer dem Wert und dem Abnutzungsbetrage entsprechenden Zins- und Amortisationssumme in den Jahresetat einzusetzen.

Ebenso gehören Geschenke und Vermächtnisse, je nachdem sie zur Befriedigung laufender Verpflichtungen oder zur Vermehrung des Vermögens bestimmt sind, in die Jahresrechnung bzw. in die

Vermögens-Übersicht. Schließlich muß die Rechnung bei Anstalten, welche Pfleglinge in ihren Räumen beherbergen, Material für die Prüfung an die Hand geben, wie hoch jeder Pflegling der Anstalt pro Tag, Monat oder Jahr zu stehen kommt und wieviel voll zahlende, wieviel und zu welchem Betrage teilzahlende, wieviel unentgeltliche Pfleglinge die Anstalt in dem Geschäftsjahre beherbergt hat.

Die eingereichten Abschlüsse müssen auf regelmäßiger und fortlaufender Buchführung beruhen. Es genügt nicht, daß lediglich zum Zweck des Nachweises des Bedürfnisses für die Kollekten-Bewilligung Zusammenstellungen gemacht werden. Ich muß mir vorbehalten, im Einzelfall durch Einsicht der Wirtschafts- und Rechnungsbücher eine Prüfung vorzunehmen, wenn anders auf Genehmigung der Kollekte gerechnet werden soll.

Wo die bisherige Art der Buchführung diesen Anforderungen nicht genügt, — was nach der Erfahrung in der Mehrzahl der Fälle zutreffen dürfte — möchte ich raten, rechtzeitig durch ein geschäftsfundiges Mitglied des Vorstandes oder in Ermangelung eines solchen durch einen eigens zu diesem Zweck heranzuziehenden Sachverständigen eine Neueinrichtung der Buchführung vornehmen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Ordnung eine ständige bleibt.

Die ordnungsmäßige Buchführung wird, wie in der Einzelwirtschaft, so auch in Anstalten erziehlích wirken und zum Segen werden.

Breslau, den 12. September 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

6 P. I. Koll. 172.

gez. von Guenther.

Bekanntmachung.

Nach Vereinbarung mit dem Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau erlasse ich die nachstehenden

Vorschriften

über Bestellung eines Weinkontrolleurs für den Kontrollbezirk, bestehend aus den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln.

1. Für den obigen Kontrollbezirk ist der Chemiker Dr. Schaeffer vom 1. April 1912 als Weinkontrollleur, Sachverständiger im Hauptberuf, gemäß § 21 Absatz 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909 bestellt worden.

2. Der Weinkontrollleur hat die mit der Beachtung der Vorschriften des Gesetzes betrauten Behörden und Sachverständigen zu unterstützen.

Er hat alle Betriebe, in denen Traubenmost, Wein oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, verarbeitet, feilgehalten und verpackt werden, im Laufe von je 3 Jahren mindestens je einer unvermuteten Kontrolle zu unterziehen.

Von diesen regelmäßigen Revisionen werden nicht betroffen:

Schankwirtschaften, in denen nur gelegentlich und ausnahmsweise Wein verabreicht wird, und Flaschenlager in Drogenhandlungen, Apotheken, Kolonialwarenhandlungen, Krämereien und ähnlichen Geschäften, falls kein Bezug in Fässern stattfindet und die Flaschen in einem der regelmäßigen Kontrolle unterliegenden Betriebe abgefüllt sind.

Sämtliche Betriebe, bei denen Weinbezug in Fässern stattfindet, sind von dem Weinkontrollleur zu kontrollieren.

Die Pflicht des Kontrolleurs zur regelmäßigen Untersuchung beschränkt sich auf die von den Regierungspräsidenten in Breslau und Oppeln namhaft zu machenden Betriebe.

3. Ein namentliches Verzeichnis der hiernach durch den Kontrollleur zu revidierenden Betriebe mit Angabe des Polizeibezirks, der Lage nach Ort, Straße und Hausnummer und des

Inhabers ist von den Regierungspräsidenten nach dem gegenwärtigen Stande für ihren Bezirk aufzustellen. Das zuerst aufgestellte Verzeichnis gilt bis 31. März 1915 und wird von da ab von den Regierungspräsidenten alle Jahre nach dem Stande vom 1. Januar des letzten Jahres berichtet und dem Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau (Burgfeld 7) mitgeteilt.

4. Die Polizeibehörden sind im Aufsichtswege anzuhalten, sich zur Weinkontrolle in dem angegebenen Umfange des von dem Magistrat in Breslau angestellten Weinkontrolleurs und zur chemischen Untersuchung der von ihm entnommenen Proben des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau zu bedienen.

5. Der Weinkontrollleur ist von der Stadtgemeinde Breslau bei ihrem Chemischen Untersuchungsamte, das seine Dienstobliegenheiten im Einzelnen regelt, angestellt.

Er erhält von der Stadtgemeinde:

- a) ein Jahresgehalt von 3600 Mk. Es sind 4 Alterszulagen in Höhe von je 350 Mk. nach 3 zu 3 Jahren vorgesehen, sodaß das Höchstgehalt 5000 Mk. beträgt.
- b) je 9 Mk. Tagesdiäten für die einzelnen Reisetage, deren Höchstzahl im Jahre 200 betragen darf und eine Übernachtungsgebühr von 3 Mk.
- c) den Ersatz der baren notwendigen Reisebeförderungskosten (Eisenbahn II. Klasse), welche durch planmäßige Rundreisen tunlichst sparsam gestaltet werden müssen.

Einen Reiseplan für das vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres reichende Geschäftsjahr wird mir das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Breslau bis zum 15. März jedes Jahres zur Einverständniserklärung einreichen.

6. Sämtliche Straf gelder aus den im Kontrollbezirke gerichtlich verhängten Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Weingesez werden nach allgemeiner Genehmigung der Herren Minister dem Chemischen Untersuchungsamte der Stadt Breslau zur Deckung der Kosten des Weinkontrolleurs überwiesen.

7. Nach dem Schluß jedes vom 1. April bis zum 31. März berechneten Geschäftsjahres werde ich die tatsächlich entstandenen, vorstehend zu Ziffer 5 angegebenen, zuzüglich der entstandenen sächlichen Kosten, die dem Chemischen Untersuchungsamte durch die Anstellung des Weinkontrolleurs erwachsen, nach Prüfung des Nachweises festsetzen. Sie werden, soweit sie nicht durch eine von den Herren Ministern in Aussicht gestellte Staatsbeihilfe oder durch die Einnahmen an Straf geldern (Ziffer 6) gedeckt werden, auf die Träger der unmittelbaren Polizeikosten (Amtsverbände, königliche Polizeiverwaltungen, Stadtverwaltungen) nach der Zahl der in dem abgelaufenen Rechnungsjahr in ihrem Bezirk von dem Weinkontrollleur revidierten Betriebe verteilt, soweit nicht die Kreisverbände diese Leistungen freiwillig übernehmen. Den Jahresfaz, der auf den einzelnen Betrieb in jedem Jahre entfällt, werde ich in den Amtsblättern bekannt machen. Denjenigen Polizeiverwaltungen gegenüber, welche diese Art der Berechnung ablehnen, erklärt sich der Magistrat der Stadt Breslau bereit, die Kontrolle zu einem festen Satz von 25 Mk. für die Revision jedes Betriebes und gegen Ersatz der Reisekosten und der eventuellen Übernachtungsgebühr auszuführen.

Ich bemerke hierbei, daß mir die Herren Minister außer einer allgemeinen Beihilfe zur Verminderung der Kosten der Weinkontrolle eine besondere Summe in Aussicht gestellt haben, zur Gewährung von Beihilfen an solche Kostenträger, denen durch die Aufwendungen für die Weinkontrolle besonders empfindliche Lasten auferlegt werden. Der Vorteil der Staatszuschüsse wird nur solchen Kostenträgern zugute kommen, die sich dem angegebenen Umlageverfahren anschließen.

8. Für die chemische Untersuchung einer Weinprobe wird eine Einheitsgebühr von 15 Mk. unmittelbar durch das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Breslau erhoben.

9. Die chemische Untersuchung der Weinproben und die polizeilichen Befugnisse zur Überwachung der Ausführung des Weingesezes in den übrigen nicht der Überwachung durch den Sachverständigen im Hauptberuf unterworfenen kontrollpflichtigen Betriebe wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

Breslau, den 2. Mai 1912.

Der Oberpräsident.

Im Auftrage: gez. Tidick.

Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 2 der Verordnung wegen Jagdbarkeit der Bronzeputer oder wilden Truthühner (Trutwild) vom 9. August 1910 für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln beschlossen, es bezüglich des Schlusses und des Beginnes der Schonzeit für Truthähne und Truthennen für das Jahr 1912 bei den gesetzlichen Terminen d. i. der 15. Oktober bezw. 15. Mai und 1. Januar zu belassen.

Oppeln, den 16. September 1912.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

gez. Dr. Biehm.

I. 7721.

Zabrze, den 21. September 1912.

Bei der Verlagsbuchhandlung Gebrüder Borntraeger in Berlin W. 35 sind zahlreiche Bestellungen auf die „Beiträge zur Naturdenkmalpflege“ eingegangen. Diese Bestellungen, welche unter der Voraussetzung eines Nachlasses von 25% erteilt wurden, konnten von der genannten Verlagsbuchhandlung nicht ausgeführt werden, da sie nicht einzelne Exemplare unter dieser Bedingung liefern darf; hingegen ist sie wohl in der Lage, bei Bestellung einer größeren Anzahl von Exemplaren den angegebenen Nachlaß von 25% zu gewähren. Wenn daher die „Beiträge“ zu beziehen gewünscht werden, bin ich zur Vermittelung bereit.

Bisher sind erschienen:

Band I	geheftet,	sonst 10,—	Mt. mit Nachlaß	7,50	Mt.
	gebunden,	13,50	Mt. " "	10,50	Mt.
Band II	Heft 1—3,	7,60	Mt. " "	5,70	Mt.
Band III	geheftet,	18,75	Mt. " "	14,10	Mt.
	gebunden,	22,50	Mt. " "	17,10	Mt.

Verpackung ist frei; Porto wird besonders berechnet.

III. 7539.

Zabrze, den 16. September 1912.

Nach einer Mitteilung des Direktors der landwirtschaftlichen Winterschule in Tarnowitz wird die Winterschule am 29. Oktober d. Js. wiedereröffnet.

Das Schulgeld beträgt für das Winterhalbjahr 25 Mark.

Der e. Königliche Landrat.

Dr. Suermondt.

Zu J. 68.

Zabrze, den 17. September 1912.

Bekanntmachung,

betreffend die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner.

(§ 145 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte).

Die Wahl der Vertrauensmänner und deren Ersatzmänner für die Angestelltenversicherung findet für den Kreis Zabrze statt:

für die Arbeitgeber: Sonntag, den 3. November d. Js. vormittags 11—12 Uhr,

für die Angestellten: Sonntag, den 3. November d. Js. nachmittags 2—6 Uhr.

Zum Zwecke der Stimmabgabe wird der Wahlkreis gemäß § 17 Abs. 2 der Wahlordnung vom 3. Juli 1912 (R. G. Bl. S. 419) in acht Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk 1 mit dem Wahlort Bielschowitz umfaßt den Gutsbezirk Bielschowitz und die Gemeindebezirke Bielschowitz, Kunzendorf und Paulsdorf;

Stimmbezirk 2 mit dem Wahlort Forstgewerk umfaßt den Guts- und Gemeindebezirk Biskupitz;

Stimmbezirk 3 mit dem Wahlort Groß Paniow umfaßt die Guts- und Gemeindebezirke Bujalow, Chudow, Groß Paniow und Klein Paniow;

- Stimmbezirk 4** mit dem **Wahlort Ruda** umfaßt den Guts- und Gemeindebezirk Ruda;
Stimmbezirk 5 mit dem **Wahlort Sosniza** umfaßt die Gutsbezirke Matoschau und Sosniza und die Gemeindebezirke Matoschau, Matthesdorf und Sosniza;
Stimmbezirk 6 mit dem **Wahlort Zaborze** umfaßt die Gemeinde Zaborze;
Stimmbezirk 7 mit dem **Wahlort Zabrze** umfaßt den Ortsteil Zabrze Nord;
Stimmbezirk 8 mit dem **Wahlort Zabrze** umfaßt den Ortsteil Zabrze Süd.

Die Wahl findet statt:

- in dem 1. Stimmbezirk im Restaurant Bogoda in Bielschowitz,
in dem 2. Stimmbezirk im Gästegasthaus Borfigwerk,
in dem 3. Stimmbezirk im Amtslokal des Amtsvorstehers in Groß Paniow,
in dem 4. Stimmbezirk in dem Gräflichen Gasthaus in Ruda,
in dem 5. Stimmbezirk in dem Amtslokal des Amtsvorstehers in Sosniza,
in dem 6. Stimmbezirk im Saale des Gemeinde-Restaurant in Zaborze,
in dem 7. Stimmbezirk im Saale des Hotel Schüller in Zabrze, Ecke Bahnhof-, Kronprinzenstraße,
in dem 8. Stimmbezirk im Marmorsaale des Restaurant Stadler in Zabrze, Kronprinzenstraße.

Gemäß § 17 Abs. 2 der Wahlordnung werden bestimmt:

für den 1. Stimmbezirk:

- als Wahlvorsteher der Gemeindevorsteher Nagel in Bielschowitz,
als Stellvertreter der Gemeindefekretär Poloczek in Bielschowitz;

für den 2. Stimmbezirk:

- als Wahlvorsteher der Amts- und Gemeindevorsteher Borch in Biskupitz,
als Stellvertreter der Amtsfekretär Siegesmund in Biskupitz;

für den 3. Stimmbezirk:

- als Wahlvorsteher der Amtsvorsteher, Güterdirektor Niesel in Groß Paniow,
als Stellvertreter der Landesbeamte, Hauptlehrer Jarzombek in Groß Paniow,

für den 4. Stimmbezirk:

- als Wahlvorsteher der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rechtsanwalt Dr. Matthes in Ruda,
als Stellvertreter der Amtsfekretär Krystel in Ruda;

für den 5. Stimmbezirk:

- als Wahlvorsteher der Gemeindevorsteher Wermund in Sosniza,
als Stellvertreter der Amtsfekretär Herich in Sosniza;

für den 6. Stimmbezirk:

- als Wahlvorsteher der Gemeindevorsteher Scherholz in Zaborze,
als Stellvertreter der Kammerer Dr. Ullmann in Zaborze;

für den 7. Stimmbezirk:

- als Wahlvorsteher der Gemeindegewerkschaft Lautsch in Zabrze,
als Stellvertreter der Vollstreckungsrevisor Klemphan in Zabrze;

für den 8. Stimmbezirk:

- als Wahlvorsteher der Gemeindebaumeister Schwan in Zabrze,
als Stellvertreter der Gemeindefekretär Hellmann in Zabrze.

Es sind zu wählen **6 Vertrauensmänner** und **12 Ersatzmänner**. Es haben die **versicherten Angestellten**, die nicht Arbeitgeber sind, **3 Vertrauensmänner** und **6 Ersatzmänner** aus der Zahl der **versicherten Angestellten** zu wählen. Die **Arbeitgeber** der versicherten

Angestellten wählen dieselbe Anzahl Vertrauensmänner (3) und Ersatzmänner (6) **aus der Zahl der Arbeitgeber.**

Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirke des Kreises Wohnort haben.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirke des Kreises Wohnort haben oder beschäftigt werden oder ihren Betriebsort haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch:

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
3. die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

Gewählt wird **schriftlich** nach den Grundsätzen der **Verhältnisswahl**.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, **Vorschlagslisten** für die Wahl **bis spätestens drei Wochen** vor dem Wahltag **bei dem unterzeichneten Wahlleiter, c. Königlichem Landrat Dr. Guermont einzureichen.**

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten **getrennt** aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Ersatzmänner zu wählen sind; ($3+6=9$) sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen. ($6+12=18$)

Die Vorgesetzten sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mangels anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle Aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens **fünf Wahlberechtigten** unter Benennung eines für weitere Verhandlungen **bevollmächtigten Vertreters** unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind **ungültig**, wenn sie **verspätet** eingereicht werden oder wenn sie nicht vorschriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des elften Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum **13. Oktober d. J.** nur eine **Vorschlagsliste** eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe **keine Wahl** statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde (dem Gutsvorsteher) des Betriebszuges ausgestellte Bescheinigung. **Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen.** (Vergl. das unten abgedruckte Muster.)

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder im Wege derervielfältigung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter **unter Beifügung des Ausweises** über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem Vorsteher der Wahl des örtlichen Stimmbezirks ausgehändigt. Der Brief muß **spätestens am 2. November d. J.** bei der unterzeichneten Behörde eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind **ungültig**.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einem besonderen Umschlag zu verschließen.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als **eine** Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie **ungültig**.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorgesetzten in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Angültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (§§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Die Wahlhandlung wird durch die Wahlordnung vom 3. Juli 1912 (R. G. Bl. S. 419) geregelt. **Die Wahlvorsteher** haben die §§ 20 bis 23 der Wahlordnung besonders zu beachten. Die Umschläge zur Aufnahme der Stimmzettel werden den Wahlvorstehern später zugehen.

Die Umschläge, die Wählerlisten und die Niederschrift sind in einem versiegelten Paket **unverzüglich, spätestens aber am dritten Tage nach der Wahlhandlung** an mich einzusenden (§ 24 der Wahlordnung).

Der Wahlleiter.

Dr. Fuermont, c. Königlicher Landrat.

Muster

für die Bescheinigung der Arbeitgeber gemäß § 149 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Dem

Der

(Name des Arbeitgebers)

zu

wird bescheinigt, daß $\frac{er}{sie}$ regelmäßig mindestens einen (mehr als, aber nicht mehr als) versicherte(n) Angestellte(n) nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte vom 20. Dezember 1911 beschäftigt.

....., den 19.....

(L. S.)

(Unterschrift der Gemeindebehörde oder des Gutsvorstehers.)

Bekanntmachung.

Der Schachtarbeiter Johann Pšarski aus Zabrze Nord, Barbarastraße 11 wird, da er dem Trunke ergeben ist, hiermit als Trunkenbold erklärt.

Zabrze, den 20. September 1912.

Der Amtsvorsteher.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Dorfstraße in Makoschau (Kreis Zabrze) liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Gleiwitz vom 23. September ab 4 Wochen aus.

Oppeln, den 20. September 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Mag Czecch in Zabrze.